

PARAGUAY

Beschluss N° 694/2022, mit dem das "Verfahren für die Erteilung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung (AFIDI) im Ventanilla Unica del Importador (VUI) im Bereich SENAVE Pflanzengesundheitliches Risiko, genehmigt wird", des Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE) und die Aufhebung des Beschlusses Nr. 607/19 vom 3. September 2019 des SENAVE

(Recolucion N° 694 por la cual se actualiza el procedimiento para la "Tramitación de la autorización fitosanitaria de importación (AFIDI) en la Ventanilla Única del Importador (VUI) ambiente SENAVE, riesgo fitosanitario", del Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE), y se abroga la Resolución SENAVE N° 607/19 de fecha 03 de setiembre del 2019.

Quelle: www.ippc.int, aufgerufen am 05.12.2023

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

BESCHLUSS N° 694.

"mit dem das "Verfahren für die Erteilung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung (AFIDI) im Ventanilla Unica del Importador (VUI) im Bereich SENAVE Pflanzengesundheitliches Risiko, genehmigt wird", des Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE) und die Aufhebung des Beschlusses Nr. 607/19 vom 3. September 2019 des SENAVE .

Asuncion, 24. Oktober 2022

...

DER PRÄSIDENT DES SENAVE BESCHLIESST:

Artikel 1 GENEHMIGUNG des Verfahrens für die Erteilung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung (AFIDI) gemäß Anhang, die beigelegt ist und Teil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2 FESTLEGUNG, dass das Technische Generaldirektorat durch seine zuständigen Bereiche für die Einhaltung dieses Beschlusses verantwortlich ist.

Artikel 3 AUFHEBUNG des Beschlusses des SENAVE Nr. 607/19, "mit dem das Verfahren für die Erteilung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung (AFIDI) genehmigt wird" vom 3. September 2019.

Artikel 4 VERFÜGUNG, dass dieser Beschluss ab dem Datum seiner Veröffentlichung wirksam ist.

Artikel 5 MITTEILUNG an die Betroffenen und, sobald dies erfolgt ist, Archivierung.

ING. AGR. RODRIGO GONZÁLEZ

Der Präsident

Anhang

Verfahren für die "Erteilung einer pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung (Autorización fitosanitaria de importación (AFIDI)) im Ventanilla Unica del Importador (VUI) Bereich SENAVE Pflanzengesundheitliches Risiko", PRO-DCV-001, Version 02

1. ZIEL

Festlegung der Reihenfolge der Arbeitsschritte für die Beantragung der Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen der pflanzengesundheitlichen Risikokategorien 2 bis 5, über das Importeursportal Ventanilla Unica del Importador (VUI) im Bereich SENAVE Pflanzengesundheitliches Risiko.

2. Anwendungsbereich

Dieses Verfahren erstreckt sich von der Beantragung einer AFIDI bis zur Archivierung und endgültigen Vernichtung der gedruckten Kopie desselben über das Importeursportal VUI, Bereich SENAVE Pflanzengesundheitliches Risiko.

3. ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

3.1. ABKÜRZUNGEN

3.1.1 AFIDI: Acreditación Fitosanitaria de Importación/Pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung.

3.1.2 COSAVE: Comité de Sanidad Vegetal/Ausschuss für Pflanzengesundheit

3.1.3 DCV: Departamento de Cuarentena Vegetal/Abteilung Pflanzenquarantäne;

3.1.4 DPV: Dirección de Protección Vegetal/Direktion Pflanzenschutz.

3.1.5 IOA: Inspector Oficial Autorizado/anerkannter amtlicher Inspektor.

3.1.6 MERCOSUR: Mercado Común del Sur/Gemeinsamer Markt Südamerikas

3.1.7 ISPM: Internationaler Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen.

3.1.8 SENAVE: Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas/Nationaler Dienst für die Qualität und Gesundheit von Pflanzen und Saatgut.

3.1.9 VUI: Ventanilla Unica del Importador/Importeursportal.

3.2 DEFINITIONEN

3.2.1. AFIDI: ist die genehmigte pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung, die von einem zuständigen Mitarbeiter ausgedruckt und paraphiert wurde und in der die pflanzengesundheitlichen Anforderungen, denen die Sendung entsprechen muss, festgelegt sind. (abgestimmte Definition).

3.2.2. Genehmigung: ist die Zulassung eines AFIDI-Antrags für seine spätere Ausstellung. (abgestimmte Definition).

3.2.3. Pflanzengesundheitliche Risikokategorie: Klassifizierung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Hinblick auf ihr pflanzengesundheitliches Risiko unter Zugrundelegung der Methode und des Grads ihrer Verarbeitung und des Verwendungszwecks (MERCOSUR-Standard 3.7, 2020).

3.2.4. Sendung: Eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und - sofern erforderlich - von einem einzigen

Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind (Eine Sendung kann aus einer oder mehreren Warenarten oder Partien bestehen.) (FAO, 1990; überarbeitet, ICPM, 2001).

3.2.5. Inspektor: Person, die von einer Nationalen Pflanzenschutzorganisation ermächtigt ist, deren Aufgaben wahrzunehmen (FAO, 1990). Im Sinne dieses Verfahrens bezieht sich diese Definition auf den **bevollmächtigten amtlichen Inspektor**.

3.2.6. Beendet: bedeutet, dass die AFIDI bereits gedruckt ist. (abgestimmte Definition).

3.2.7. Ursprungsland (geregelter Gegenstände, die weder Pflanzen noch Pflanzenerzeugnisse sind): Das Land, in dem die geregelten Gegenstände erstmals einer Kontamination durch Schädlinge ausgesetzt waren (FAO, 1990; überarbeitet, CEPM, 1996; CEPM, 1999).

3.2.8. Ursprungsland (einer Sendung Pflanzen): Das Land, in dem die Pflanzen angebaut wurden (FAO, 1990; überarbeitet, CEPM, 1996; CEPM, 1999).

3.2.9. Ursprungsland (einer Sendung Pflanzenerzeugnisse): Das Land, in dem die Pflanzen angebaut wurden, aus denen die Pflanzenerzeugnisse gewonnen wurden. (FAO, 1990; überarbeitet, CEPM, 1996; CEPM, 1999).

3.2.10. Erzeugnis: Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zu gewerblichen oder anderen Zwecken verbracht werden (FAO, 1990; überarbeitet CEPM, 2001; überarbeitet CEPM, 2009).

3.2.11. Pflanzenerzeugnisse: Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Körner und Kerne) sowie verarbeitete Erzeugnisse, durch deren Beschaffenheit oder Verarbeitung die Gefahr der Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen entstehen kann (FAO, 1990; überarbeitet, IPPC, 1997; Umbenennung, 2005).

3.2.12. Einlasssstelle: Flughafen, Seehafen, Landgrenzstelle oder ein anderer amtlich zugelassener Ort für die Einfuhr von Sendungen oder die Einreise von Personen (FAO, 1995; überarbeitet, CPM, 2015).

3.2.13. Pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen: Besondere pflanzengesundheitliche Maßnahmen, die von einem Einfuhrland für Sendungen, die in dieses Land verbracht werden, festgelegt wurden (ICPM, 2005).

3.2.14. Vorgesehene Verwendung: Der angegebene Zweck, für den Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände eingeführt, erzeugt oder verwendet werden (ISPM 16, 2002; überarbeitet, CPM, 2009).

4. VERANTWORTLICHKEIT.

Die DPV stellt durch die DCV sicher, dass dieses Verfahren im Bereich pflanzengesundheitliches Risikos des VUI eingehalten wird.

5. AKTIVITÄTEN.

5.1 Beantragung der Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen und/oder -nebenerzeugnissen

Der Importeur von Pflanzenerzeugnissen und –nebenerzeugnissen, der beim Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE) registriert ist, generiert einen Einfuhrantrag

(AFIDI) im Ventanilla Unica del Importador (VUI) <https://www.aduana.gov.py/125-6-ventanilla-unica-del-importador--vui-.html>¹

Die erforderlichen Felder für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen und –nebenerzeugnissen werden ausgefüllt und dann wird der Antrag zur entsprechenden Überprüfung an den Sachbearbeiter gesendet.

5.2 Überprüfung und Genehmigung des Einfuhrantrags für Pflanzenerzeugnisse und -nebenerzeugnisse

Der Einfuhrantrag wird im VUI an den Bereich "Pflanzengesundheitliches Risiko" gesendet. Dort wird die pflanzengesundheitliche Risikokategorie des Erzeugnisses gemäß dem MERCOSUR-Standard 3.7, COSAVE-Standard 3.15 und ISPM Nr. 32 anhand der Angaben zu vorgesehenen Verwendung, zum Teil des Erzeugnisses, zur Aufmachung und Verarbeitung sowie Menge, Verpackung und Verpackungsmaterial, die mit den Angaben in der dem Antrag beigefügten Rechnung oder diesem beigefügten Frachtbrief übereinstimmen müssen, analysiert und bestimmt.

Einfuhranträge mit den pflanzengesundheitlichen Risikokategorien 2, 3, 4 und 5 werden geprüft, um sicherzustellen, dass sie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die gemäß den Angaben zum Erzeugnis, Verwendungszweck und Ursprung festgelegt wurden, entsprechen.

Ist der Einfuhrantrag unvollständig, falsch ausgefüllt oder erfüllt das Erzeugnis nicht die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen, wird der Antrag im VUI an den Nutzerbereich mit zurückgewiesen; der Rückweisungsgrundes wird im Feld "Bemerkungen" angegeben.

Wenn alle übermittelten Angaben korrekt sind, genehmigt der DCV-Mitarbeiter den Antrag und leitet ihn im VUI an den Bereich "SENAVE, AFIDI" weiter, wo der Mitarbeiter dem Dokument die Gültigkeitsdauer je nach dem zu genehmigenden Erzeugnis zuweist und damit das Genehmigungsverfahren abschließt.

5.3 Bezahlung der Dienstleistung

Nach der Genehmigung der AFIDI nimmt der Nutzer die elektronische Bezahlung der Dienstleistung vor, die im VUI im Bereich pflanzengesundheitliches Risiko überprüft wird, und durchläuft anschließend das Verfahren für die Inspektion seiner Erzeugnisse.

5.4 DRUCK DER AFIDI

Vor dem Druck der AFIDI überprüft der zuständige DCV-Mitarbeiter im VUI, ob die in der Rechnung angegebene Antragsnummer, die im System angezeigt wird, genehmigt wurde.

Die AFIDI kann im Departamento de Cuarentena Vegetal, bei den Inspektionsstellen (OPI) und beim Departamento de Comercio de Semillas (DISE) ausgedruckt werden und erhält dann im System den Status "abgeschlossen".

Von jeder AFIDI werden zwei Exemplare gedruckt, wobei beide Exemplare die Unterschrift, den Vermerk des zuständigen Mitarbeiters des DCV und den Stempel der SENAVE-Stelle, die die AFIDI gedruckt hat, tragen. Das Original der AFIDI wird dem Nutzer für die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für das einzuführende Erzeugnis ausgehändigt; das Duplikat wird in der SENAVE-Stelle, in der es gedruckt wurde, aufbewahrt, wobei die Aushändigung des Dokuments

¹ Anmerkung des Übersetzers: aktuelle Adresse: https://www.aduana.gov.py/?page_id=4472

mit der entsprechenden Unterschrift, Erklärung und ID-Nummer der Person, die es erhalten hat, zu vermerken ist.

5.5 UNTERZEICHNUNG DER AFIDI

Die Mitarbeiter, die berechtigt sind, eine AFIDI auszustellen und zu unterzeichnen, sind ausgebildete Agronomen und Forstingenieure, die eine COSAVE-Registrierung haben und mit Nutzernamen und Passwort Zugang zum VUI haben

DIE VOM IMPORTEUR DEKLARIERTEN UND IN DER AFIDI ERFASTEN DATEN STEHEN UNTER EIDESSTATTLICHER ERKLÄRUNG.

5.6 ÄNDERUNG DER AFIDI

Der Nutzer kann die Änderung deklarerter Angaben beantragen, wie z. B. des Gültigkeitsdatums, der Einlassstelle, der Eingangszollstelle, des Transportmittels, des Nettogewichts, des Bruttogewichts, der Menge, der Verpackung, des Verpackungsmaterial, der Menge je Packstück, der Mengeneinheit, des Teils des Erzeugnisses, der Aufmachung, der Erklärung der Aufmachung, des Verfahrens, des FOB-Wertes, der Produktmerkmale, des Namens des Exporteurs/Spediteurs, der Adresse des Exporteurs/Spediteurs, der Telefonnummer des Exporteurs/ Spediteurs, des Exporteurs/ Spediteurs, der Stadt des Exporteurs/ Spediteurs, des Zollcodes und ob es ein genverändertes Erzeugnis (j/n) ist.

Jede Änderung unterliegt einer erneuten vorherigen Genehmigung und der Bezahlung der entsprechenden Dienstleistung.

Der Druck der geänderten AFIDI erfolgt in gleicher Weise wie in den Punkten 5.4 und 5.5 dieses Verfahrens beschrieben.

Für den Empfang des geänderten Dokuments (AFIDI) nimmt der Nutzer die elektronische Bezahlung der Dienstleistung vor, die im VUI im Bereich Pflanzengesundheitliches Risiko überprüft wird, und wenn der Status des Genehmigungsantrags "abgeschlossen" ist, muss die Original-AFIDI vorgelegt (oder erstmals ausgedruckt) werden.

5.7 DOKUMENTENARCHIVIERUNG

Ein Duplikat jeder ausgestellten AFIDI ist ordnungsgemäß durch die Stelle des SENAWE, die sie erteilt hat, abzulegen.

5.8 ENDGÜLTIGE AUFBEWAHRUNG

Sobald die Duplikate der AFIDI abgelegt sind, werden sie von den ausstellenden Stellen des SENAWE zur sicheren Aufbewahrung und angemessenen Lagerung an die Abteilung Archiv und Bibliothek des SENAWE weitergeleitet. Die Rückgabe dieser Akten erfolgt jährlich gemäß dem Verfahren PRO-DAB-001, das die Übergabe von Dokumenten zur Aufbewahrung regelt.

Nach 5 Jahren werden die AFIDI-Duplikate in der Abteilung Archiv und Bibliothek des SENAWE durch maschinelle Aktenvernichtung endgültig vernichtet.

6. ...

7. REFERENZEN

7.1. Gesetz Nr. 2459/04...

7.2. Dekret Nr. 139/93...

7.3. Gesetz Nr. 123/91...

7.4. MERCOSUR Standard 3.7...

7.5. ISPM Nr. 32...

7.6. ISPM NR. 5...

7.7. Beschluss des SENAVE Nr. 385/12...

7.8. PRO-DAB-001...

8. DOKUMENTE...

9. ANHÄNGE

Fließschema für die Beantragung einer AFIDI.

...